

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	08.02.2019	öffentlich	Beschlussfassung

INSPIRE-konforme Bereitstellung von Bebauungsplänen

I. Beschlussantrag

1.) Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Göppingen deren Interessenlage bei der Übernahme der regionalen Zusammenführung und Qualitätssicherung von Bebauungsplänen im Sinne der Handlungsempfehlung der Kommunalen Landesverbände abzuklären.

2.) Nach Vorliegen der Ergebnisse ist dem Verwaltungsausschuss ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Organisatorische Handlungsempfehlung der Kommunalen Landesverbände

Die Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie (INfrastructure for SPatial InfoRmation in the European Community)) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum schrittweisen Aufbau einer europäischen GeoDatenInfrastruktur (GDI) bis zum Jahr 2020. Ziel dieses technischen und organisatorischen Netzwerks ist die Bereitstellung von raumbezogenen Informationen, sogenannten Geoinformationen. Die EU-Richtlinie wurde im Jahr 2009 durch das für Baden-Württemberg maßgebliche LandesGeodatenZugangsGesetz BW (LGeoZG BW) in Landesrecht umgesetzt.

Die GeoDatenInfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) wird gemäß dem LGeoZG BW als integraler Bestandteil aus INSPIRE entwickelt. Sie wird von Landesverwaltung, kommunalem Bereich sowie Wirtschaft und Wissenschaft partnerschaftlich mit dem Ziel getragen, Geodaten fach- und stellenübergreifend über webbasierte Geodatendienste nutzbar zu machen. Vom LGeoZG BW sind alle Verwaltungsebenen und somit auch die kommunalen Stellen von der Großstadt bis hin zur kleinsten Gemeinde sowie sämtliche Landkreise betroffen. Sobald kommunale Geodaten die Kriterien des LGeoZG BW erfüllen, ist ihre digitale Bereitstellung im vorgegebenen Rahmen durch die jeweilige kommunale Stelle verpflichtend.

Die für Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg relevanten Kriterien, nach denen kommunale Geodatenbestände von INSPIRE-Vorgaben betroffen sind, umfassen im Wesentlichen, dass solche Geodaten

- noch in Verwendung stehen;
- in elektronischer (digitaler) Form vorliegen;
- einem der 34 INSPIRE-Themenbereiche zuzuordnen sind;
- die originären Ausgangsdaten (keine Kopien) darstellen und
- aufgrund rechtlicher Vorgaben zu führen sind.

Wenn ein Geodatensatz bei einer kommunalen Stelle diese Bedingungen erfüllt, spricht man von seiner kommunalen Betroffenheit durch INSPIRE. Die kommunale Stelle ist dann als geodatenhaltende Stelle (im Sinne des LGeoZG BW) – also als geodatenverantwortliche Stelle – verpflichtet, diesen Geodatensatz nach den Regularien von INSPIRE und des LGeoZG BW über das Internet bereitzustellen (Bereitstellungspflicht). Dies umfasst auch diejenigen Geodaten, die von Stadt- und Landkreisen als untere Verwaltungsbehörden bei der Ausführung staatlicher Aufgaben erfasst werden. Grundsätzlich beinhaltet dies auch Geodaten von unter Kontrolle bzw. Aufsicht kommunaler Stellen stehenden juristischen Personen des Privatrechts, soweit diese Stellen im Einzelfall nicht zweckmäßig über entsprechende Fachverbände (z. B. Energiewirtschaft) koordiniert werden.

Deshalb haben die Kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg (Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg) zunächst ein Positionspapier erstellt, in dem aufgeführt wird, welche kommunalen Geodaten zur Zeit betroffen und welche Pflichten sowie Aufgaben damit für Städte, Gemeinden und Landkreise als geodatenhaltende Stellen verbunden sind.

Zu den kommunalen Geodaten, die über die GDI-BW für INSPIRE bereitzustellen sind, gehören auf jeden Fall auch elektronisch (digital) vorhandene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Diese fallen unter den INSPIRE-Themenbereich „Annex III.4 Landnutzung“. Die Bereitstellungspflicht gilt unabhängig davon, ob Kommunen die Daten selbst bereitstellen oder diese Aufgabe einem (privaten/öffentlichen) Dienstleister übertragen. Um den INSPIRE-Umsetzungsfristen gerecht werden zu können, müssen Städte und Gemeinden eine zeitnahe Umsetzung angehen – es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf. Es geht darum, den Datenaustausch zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen zu standardisieren, um eine landesweite INSPIRE-Bereitstellung effizient zu ermöglichen.

Für die Umsetzung haben die Kommunalen Landesverbände gemeinsam eine organisatorische Handlungsempfehlung erarbeitet. Darin wird ein landesweit möglichst einheitlicher Lösungsweg in einem 3-Stufen-Konzept (siehe Abbildung 1) für eine zentrale Datenbereitstellung unter Einbeziehung von geeigneten Partnern und Institutionen aufgezeigt.

1. In der ersten Stufe ist die Kommune selbst für die Erstellung und Aufbereitung von Bebauungsplänen zuständig. Die vorhandenen Bebauungspläne müssen in das Datenformat XPlanung (XPlanGML) transformiert werden. Metadaten

müssen erfasst und eine Vor-Validierung durchgeführt werden. Die Arbeiten können durch die Kommune oder durch einen Dienstleister (Privat, Landratsamt, Kommunales Rechenzentrum ITEOS) durchgeführt werden.

2. In der zweiten Stufe führt der Landkreis (oder ggf. ein anderer Dienstleister) die regionale Zusammenführung und Qualitätssicherung durch (Validierung, Beratung, Akquise).
3. In der dritten Stufe erfolgt die zentrale Bereitstellung durch ITEOS. Nach Transformation der Daten aus XPlanung in das INSPIRE-Datenformat werden die Darstellungs- und Downloaddienste für INSPIRE und XPlanung bereitgestellt.

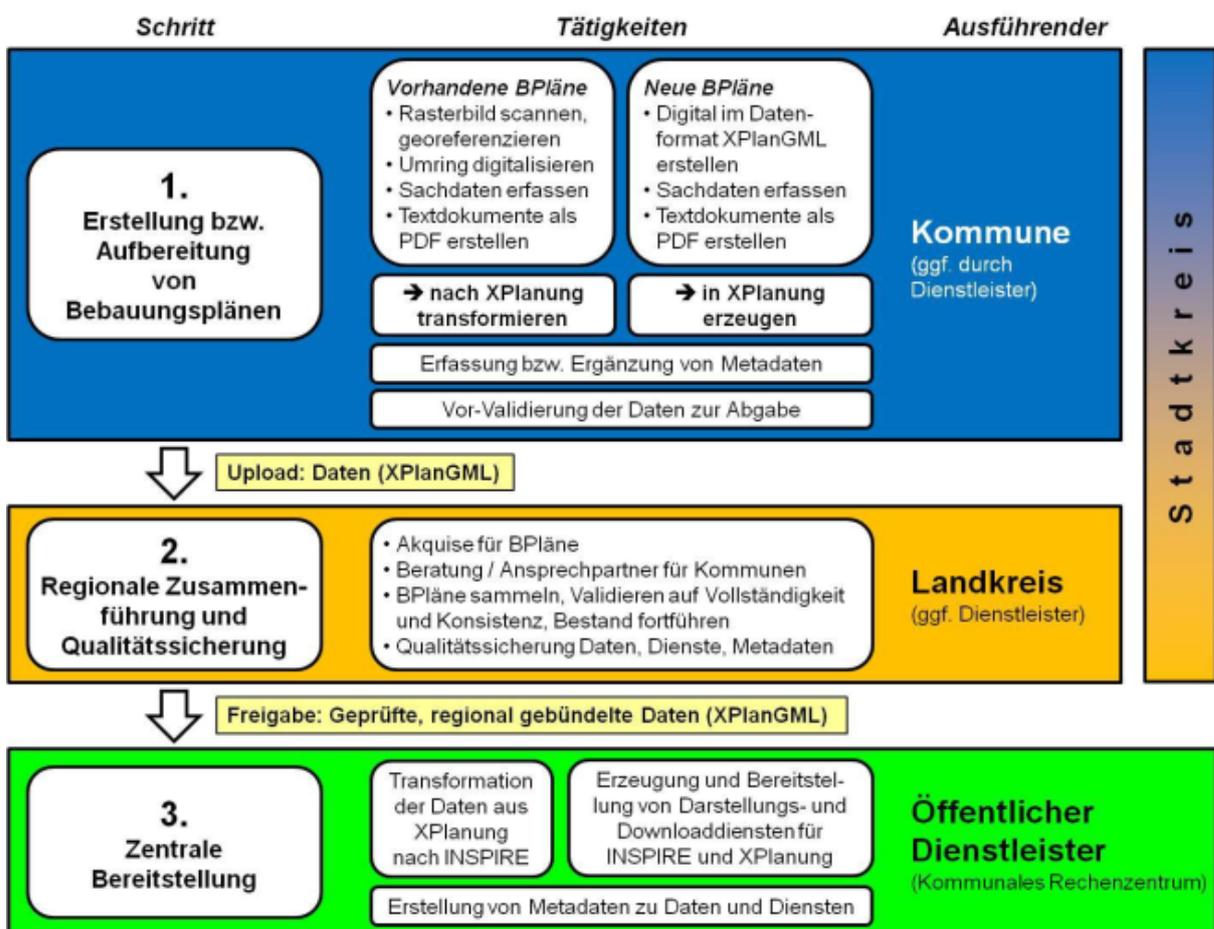


Abbildung 1: 3-Stufen-Konzept der Kommunalen Landesverbände für einen landesweit möglichst einheitlichen Lösungsweg zur Bereitstellung von Bebauungsplänen für INSPIRE und Fachdienste

Im Rahmen des 3-Stufen-Konzepts würde der Landkreis jedenfalls in Stufe 2 folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung für Kommunen
 - z.B. über Verpflichtungen, Fristen, Form und Formate der Daten informieren,

- Anregungen für die Bebauungsplan-Ersteller liefern
- Regionale Zusammenführung in der Funktion als regionale Bündelungsstelle
 - Bebauungspläne werden im korrekten Format von den Kommunen geliefert
 - LRA akquiriert noch fehlende Pläne bei den Kommunen
- Durchführung der Qualitätssicherung
 - Prüfung der Bebauungspläne bei der Ersterfassung auf Vollständigkeit der Unterlagen sowie Korrektheit der Datenformate (z.B. Konformität der Daten, Übereinstimmung der Attributfelder etc.)
 - Prüfung der Bebauungspläne bei Änderungen und neuen Bebauungsplänen
- Übermittlung an das kommunale Rechenzentrum mit Hilfe der bereitgestellten Upload-Software

2. Durchführung der Arbeiten bei der GIS-Stelle des Landratsamts

Die notwendigen Arbeiten sollen durch die beim Amt für Vermessung und Flurneuordnung angesiedelte GIS-Stelle durchgeführt werden. Die GIS-Stelle im Landratsamt Göppingen ist zuständig für die Einrichtung und Führung des landratsamtseigenen Geoinformationssystems (GIS). Das GIS wird zur Erfassung, Bearbeitung, Organisation, Analyse und Präsentation geographischer Daten - also Daten mit einem Raumbezug - benutzt. Durch das Zusammenspiel von Sachdaten aus unterschiedlichen Fachbereichen mit den aktuellen Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung erhalten die Sachdaten einen eindeutigen Raumbezug und werden dadurch einer Nutzung im GIS zugänglich gemacht. Mit Unterstützung der GIS-Stelle können die GIS-Erfasser in den verschiedenen Fachämtern des Landratsamts zusätzlich auch eigene Fachdaten erfassen und im GIS mit den übrigen Informationen kombiniert darstellen.

3. Vorteile für das Verwaltungshandeln

Neben der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus INSPIRE bzw. dem LGeoZG BW ergeben sich durch die Digitalisierung der Bebauungspläne langfristig Vorteile für das Verwaltungshandeln. Das Vorhalten der Daten im Standard XPlanung ist Grundlage für einen standardisierten, effizienten Datenaustausch von digitalen Bebauungsplänen. Dies ergibt z.B. folgende Vorteile:

- Beschleunigte Verfahrensbearbeitung im Rahmen der Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange.
- Prozessoptimierung in Baugenehmigungsverfahren bei Verwendung des Standards XPlanung in Kombination mit weiteren vorgesehenen digitalen Standards.

Der IT-Planungsrat hat im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Informationstechnologie die verbindliche Anwendung des Standards XPlanung (für das gesamte Planungsrecht) beschlossen. Der Beschluss gilt für IT-Verfahren, die dem

Austausch von Daten im Bereich Planen und Bau dienen, spätestens fünf Jahre nach der Beschlussfassung vom 05.10.2017.

Die Übernahme der regionalen Zusammenführung und Qualitätssicherung in Stufe 2 würde erheblich mit dazu beitragen, dass möglichst rasch ein landkreisweit einheitlicher, flächendeckender, aktueller und qualitativ guter Datenbestand bereitgestellt wird, den die Fachämter des Landratsamtes für ihre Arbeiten uneingeschränkt nutzen können.

4. Vorschlag für die Aufgabenübernahme im Landkreis Göppingen

Die von den Kommunalen Landesverbänden empfohlene Vorgehensweise wird unterstützt. Das Landratsamt Göppingen bietet allen Kommunen an, die Bündelungsfunktion für die Regionale Zusammenführung und Qualitätssicherung (Stufe 2) unentgeltlich zu übernehmen.

Dies entspricht auch der Zielrichtung der durch die Firma IMAKA für das Amt für Vermessung und Flurneuordnung durchgeführten Organisationsuntersuchung aus dem Jahr 2017. Im Abschlussbericht wird empfohlen, eine entsprechende Entscheidungsvorlage für den Kreistag zu erarbeiten.

Aufgaben der Stufe 1 können nur in äußerst begrenztem Umfang durch das Landratsamt wahrgenommen werden. Für diese Tätigkeiten stehen derzeit fast keine personellen Ressourcen zur Verfügung. Die Dienstleistung erfolgt zudem nur gegen Rechnungstellung.

5. Übersicht über Aufgabenübernahme anderer Landkreise

Nach einer Umfrage des Arbeitskreis GIS des Landkreistags Baden-Württemberg, bei der 26 von 35 Landratsämtern eine Rückmeldung gegeben haben, übernimmt die große Mehrheit der Landkreise Aufgaben der Stufe 2 (siehe Tabelle 1). Aufgaben der Stufe 1 werden in geringerem Umfang von den Landkreisen übernommen.

Übernahme von Aufgaben nach dem 3-Stufen-Konzept der kommunalen Landesverbände	ja	noch nicht entschieden	nein
Aufgaben der Stufe 1	11 Landkreise	9 Landkreise	6 Landkreise
Aufgaben der Stufe 2	11 Landkreise	13 Landkreise	2 Landkreise

Tabelle 1: Umfrageergebnis des Arbeitskreis GIS des Landkreistags Baden-Württemberg; Rückmeldung durch 26 von 35 Landratsämtern

Die Bündelungsfunktion der Stufe 2 wird von den Landratsämtern in der Regel unentgeltlich übernommen. Aufgaben der Stufe 1 übernehmen die Landratsämter nur gegen Kostenerstattung.

6. Nächste Schritte

Die Städte und Gemeinden sind durch Rundschreiben ihrer Kommunalen Landesverbände zum Thema „INSPIRE-konforme Bereitstellung von Bebauungsplänen“ bereits allgemein informiert worden.

Das Landratsamt beabsichtigt, in einem Schreiben die Kommunen noch einmal allgemein über den Sachverhalt, einschließlich des 3-Stufen-Konzepts der Kommunalen Landesverbände zu informieren. In diesem Zusammenhang soll das Interesse bei den Kommunen abgefragt werden, die Regionale Zusammenführung und Qualitätssicherung (Stufe 2) durch den Landkreis durchführen zu lassen.

Zusätzlich zu dem Schreiben soll zu einem späteren Zeitpunkt eine Informationsveranstaltung für die GIS-Verantwortlichen der Kommunen angeboten werden.

Sollte seitens der Kommunen gewünscht werden, dass die Regionale Zusammenführung und Qualitätssicherung (Stufe 2) durch den Landkreis übernommen werden soll, wäre die Übernahme dieser freiwilligen Leistung durch den Kreistag zu gegebener Zeit zu beschließen.

III. Handlungsalternative

1. Keine Übernahme der Aufgaben der Stufe 2

Der Landkreis Göppingen übernimmt nicht die Regionale Zusammenführung und Qualitätssicherung nach Stufe 2 des 3-Stufen-Konzepts der Kommunalen Landesverbände. Dies wird aber seitens der Verwaltung nicht empfohlen. Der Landkreis würde damit sowohl gegen die Empfehlung der Kommunalen Landesverbände handeln, als auch die Empfehlung der Firma IMAKA unberücksichtigt lassen.

2. Übernahme auch der Aufgaben der Stufe 1

Der Landkreis Göppingen übernimmt für die Städte und Gemeinden auch die Erstellung bzw. Aufbereitung von Bebauungsplänen nach Stufe 1 des 3-Stufen-Konzepts der Kommunalen Landesverbände. Dies wird aber seitens der Verwaltung nicht empfohlen. Zur Durchführung dieser Arbeiten würde mindestens eine zusätzliche Personalstelle benötigt, die nur anteilig über Kostenerstattung der Städte und Gemeinden refinanziert werden kann.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Für die Durchführung der Aufgaben der Stufe 2 ist eine Softwarebeschaffung für ca. 5.000 Euro erforderlich. Die Finanzierung im Landkreishaushalt 2019 ist gesichert.

Die Übernahme der Bündelungsfunktion ist mit den im Amt für Vermessung und Flurneuordnung bereitstehenden Personalressourcen umsetzbar.

Bei Übernahme der Aufgaben der Stufe 1 wäre die Finanzierung einer weiteren Personalstelle notwendig, die nur anteilig über Kostenerstattung der Städte und Gemeinden refinanziert werden kann.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat